

Richterliche Prozessleitung

Prof. Isaak Meier

Fall 1

Am Arbeitsgericht in Zürich erhebt Rita Keller gegen Maria Roth Klage auf Bezahlung von CHF 50'000.-, für welche sie während längerer Zeit Arbeit geleistet hat. Rita Keller behauptet, dass sie Arbeitnehmerin von Maria Roth gewesen sei. Maria Roth meint demgegenüber, dass sie miteinander ein Projekt verfolgt hätten, welches dann allerdings wegen schlechter Arbeit von Rita Keller nicht hätte realisiert werden können.

Aus der Postaufgabe und anderen Ausführungen ergeben sich Anzeichen, dass die Beklagte wohl nicht im Gerichtskreis wohnt. Ebenso kommt das Gericht in einer ersten Beurteilung zum Schluss, dass hier eher ein Gesellschaftsvertrag vorliegt.

Wie soll das Gericht vorgehen?

Fall 2

Im Fall der Sport AG gegen die Technik AG ist die Klageschrift eingegangen. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Das Rechtsbegehren lautet auf Bezahlung von CHF 100'000.- zuzüglich Zinsen. Zugleich stellt sie das Begehren, von einem Kostenvorschuss abzusehen oder ihn auf ein Minimum zu beschränken.

Die Sport AG verlangt den bezahlten Kaufpreis für die bei der Beklagten gekauften automatischen Skibindungseinstellungs- und -wachsanlage zurück. Nach den Behauptungen der klagenden Partei weist die Anlage gravierende technische Mängel auf, welche mit einem überzeugenden Gutachten eines bekannten Prüfinstitutes belegt sind. Die Sport AG legt dar, dass sie wegen den Mängeln kurzfristig eine andere Anlage einrichten musste. Wegen den zusätzlichen Kosten, den ohnehin schon hohen Investitionskosten und dem schlechten Winter befindet sie sich heute in finanziellen Schwierigkeiten, weshalb sie das Begehren um Erlass bzw. Reduktion des Kostenvorschusses gestellt habe.

Auf den ersten Blick erscheinen die Ausführungen der klagenden Partei als sehr überzeugend. Wie soll das Gericht betreffend die Auflage eines Kostenvorschusses vorgehen? Nach welchen Kriterien würde sie den Kostenvorschuss berechnen?

Fall 3

In einem Forderungsstreit um CHF 400'000.- sind vor allem die Verjährung und der genaue Inhalt des Vertrages streitig. Zur Beantwortung der Verjährungsfrage müssen komplizierte Fragen des internationalen Privatrechts und des allenfalls anwendbaren ausländischen Rechts beantwortet werden. Für die Fragen des Vertragsinhaltes werden voraussichtlich drei oder vier Zeugen einvernommen werden müssen. Eventuell ist auch ein Rechtshilfverfahren im Land X notwendig.

Soll das Gericht das Verfahren beschränken bzw. einen Zwischenentscheid fällen?

Fall 4

Die Motorrad Werkstatt Müller AG klagt gegen Rolf Keller wegen Verkauf eines Motorrades für CHF 11'000.-. Für die Müller AG erscheint an der mündlichen Verhandlung die Rechtsanwältin X. Rolf Keller kommt in Begleitung seiner Mutter. Die mündliche Verhandlung war angesetzt worden, nachdem Rolf Keller in sehr schlechtem Deutsch eine kurze Eingabe gemacht hatte, aus dem letztlich unklar geblieben war, warum Keller das Motorrad zurückgeben will.

Nachdem die Rechtsanwältin noch einmal auf den unterschriebenen Kaufvertrag hingewiesen hatte, bittet das Gericht Keller zur Klageantwort. Keller weist kurz darauf hin, dass er der Werkstatt AG klar gesagt habe, dass er nicht über den notwendigen Ausweis verfüge. Er werde das Motorrad nur kaufen, wenn er die entsprechende Prüfung bestanden habe. Im Übrigen habe ihm der Käufer gesagt, er könne das Motorrad jederzeit zurückgeben, solange er es noch nicht gefahren habe, da dieser Typus sehr gesucht sei. Hierauf folgt Schweigen.

Was machen Sie?

Fall 5

Der Kleinhandwerker Müller handelt über eine AG. Weil er einen wichtigen Kunden verliert, kommt er vorübergehend in wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche gestützt auf die Betreuung der Bank B trotz guter Aussichten, einen Grossauftrag einer weltweit tätigen Firma zu erhalten, zur erstinstanzlichen Konkureröffnung führen.

Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung reicht Müller innert Frist Beschwerde ein und zahlt ebenfalls unverzüglich den offenen Forderungsbetrag und den Kostenvorschuss.

Das Obergericht stellt fest, dass er nicht wie Art. 174 Abs. 2 SchKG verlangt seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

Was soll das Gericht machen?

Fall 6

Der fristlose entlassene, nicht anwaltlich vertretene Arbeitnehmer klagt auf Bezahlung von CHF 31'000.- Entschädigung wegen fristloser Entlassung, obwohl eigentlich nach Gesetz CHF 60'000.- gefordert werden könnten.

Die Begründung der klagenden Partei ist zwar einigermaßen vollständig. Der Arbeitnehmer scheint jedoch eine eigene Verfehlung einzuräumen, welche dem Gericht als unwahrscheinlich erscheint und zusätzlicher Erklärungen bedürfte.

Wie soll das Gericht vorgehen?

Fall 7

Der IT Fachmann klagt gegen IT AG auf Bezahlung von Arbeitslohn in der Höhe von CHF 70'000.- betreffend eine Zusammenarbeit mit der beklagten Partei. Beide Parteien gehen übereinstimmend von einem Arbeitsverhältnis aus.

Das Gericht findet jedoch, dass angesichts des Vertrages wohl eher ein Gesellschaftsverhältnis vorliege, was wohl dazu führen würde, dass die Klage abzuweisen ist, weil auch ein Verlust entstanden ist.

Fall 8

Der Anwalt X stellt im Beschwerdeverfahren vor Obergericht (sinngemäss) das Begehren, „es sei der Kostenentscheid betreffend die Gerichtsgebühren aufzuheben und „angemessene“ Gerichtsgebühren festzusetzen.“

Das Gericht kommt zum Schluss, dass, falls keine Rückweisung erfolgt, auf die Beschwerde nicht eingetreten werden muss bzw. müsste, weil ein unbeziffertes Beschwerdebegehren mindestens in diesem Fall nicht zulässig sei.

Wie soll das Obergericht vorgehen? Siehe Beschluss II ZK, 21.6.11 (PF110013).

Fall 9

In einem umfangreichen Verfahren vor dem Zürcher Handelsgericht über einen Streitwert von CHF 1.2 Mio. streiten sich die Parteien (IOWA AG versus Technik AG) um die Lieferung einer Maschine zum Einpacken von Süswaren. Strittig sind vor allem:

- Welche Anforderungen wurden genau im Vertrag vereinbart bzw. von den Parteien stillschweigend vorausgesetzt?
- Entspricht die Maschine den vereinbarten Anforderungen oder funktioniert sie lediglich nicht, weil die IOWA AG wie zugesagt nicht über ausreichend ausgebildete Angestellte verfügt?
- Wann ist genau die Mängelrüge durch wen in welcher Form erfolgt? Ist die Mängelrüge verspätet, selbst wenn die von der Bestellerin, der IOWA AG behaupteten Rügen erfolgt sind?

Die Parteien und ihre Vertreter sind sich aller dieser Streitfragen bewusst und haben entsprechend auch umfangreiche Ausführungen gemacht.

Vergleichsgespräche bleiben erfolglos, weshalb es zu einem umfangreichen Beweisverfahren mit Zeugeneinvernahmen und Gutachten kommt.

Nach Abschluss des Hauptverfahrens erstellt die Gerichtsschreiberin einen Urteilsentwurf, welcher später im Gericht beraten wird. Während der Beratung kommt das Gericht zum Schluss, dass mehr oder weniger alle Fragen zugunsten der Bestellerin zu entscheiden seien, die Mängelrüge jedoch letztlich der Angelpunkt sei. Nach Würdigung der zwei einvernommenen Zeugen sei doch nicht klar, ob die Mängelrüge tatsächlich schon am Tag X erfolgt sei.

Frage 1: Der Referent erklärt in der Verhandlung, er habe in der vorläufigen Würdigung des Falles im Hinblick auf den Vergleich dies nicht als Problem gesehen. Er könne sich sehr gut vorstellen, dass die Bestellerin ihre diesbezüglichen Ausführungen noch ergänzt und weitere Beweismittel genannt hätte, wenn er darauf hingewiesen hätte. Wie soll/muss das Gericht vorgehen?

Frage 2: Das Gericht kommt in der Urteilsberatung zum Schluss, dass die Behauptungen der Technik AG, die IOWA AG würde nicht wie vorausgesetzt qualifizierte Personen einsetzen, ungenügend substantiiert sei. Wie soll/muss das Gericht vorgehen?